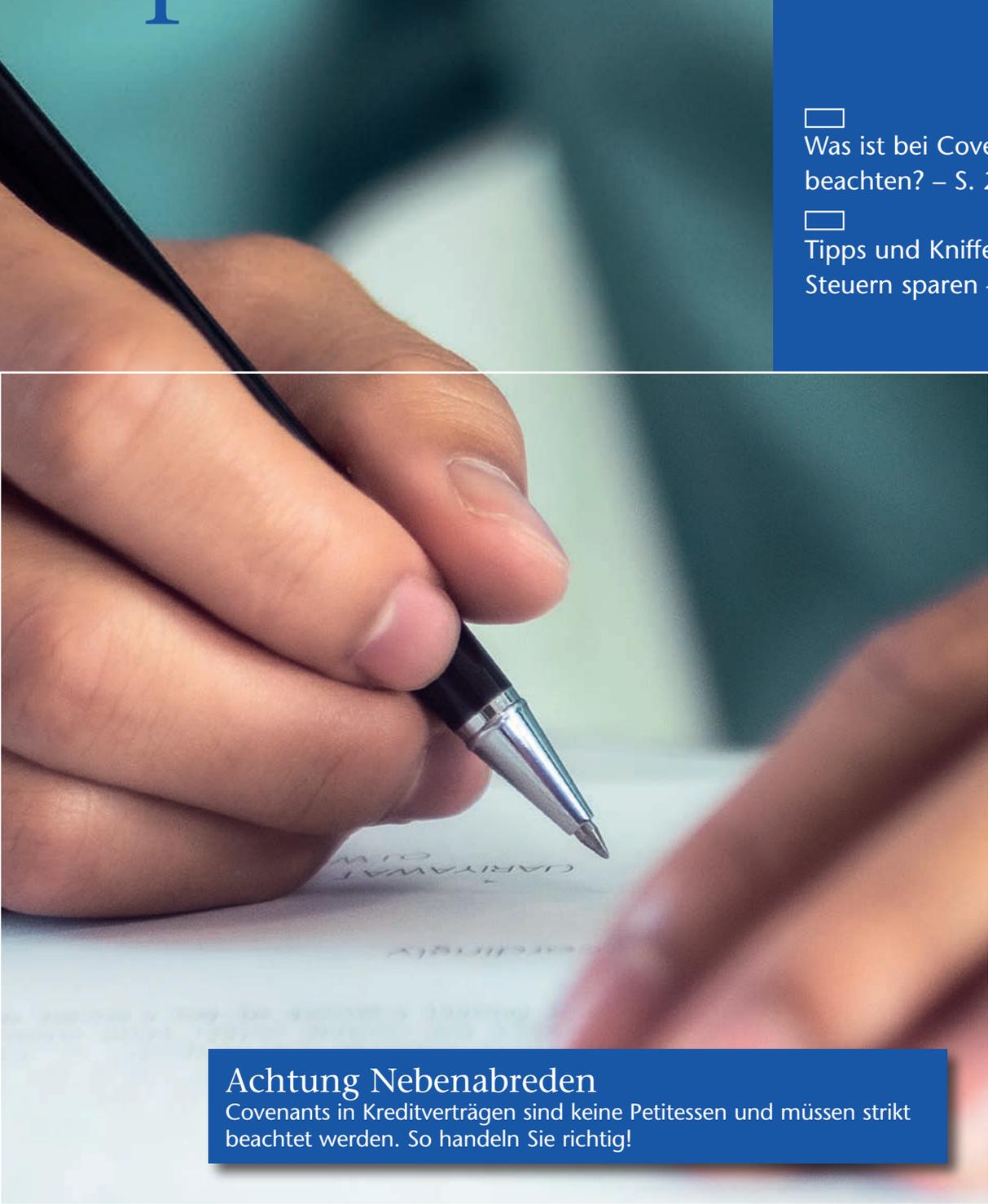


Was ist bei Covenants zu beachten? – S. 2

Tipps und Kniffe zum Steuern sparen – S. 5



Achtung Nebenabreden

Covenants in Kreditverträgen sind keine Petitesen und müssen strikt beachtet werden. So handeln Sie richtig!

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater

2019

bdp

Bormann Demant & Partner
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 11.04.2019

Giftige Belege werden für alle zur Pflicht – S. 9

Holger Schewe in Senat der Wirtschaft berufen – S. 10

Verpflichtende Nebenabreden

Um sich vertraglich einen stärkeren Einblick und mögliche Einflussnahmen zu sichern, verpflichten Kapitalgeber ihre Schuldner häufig zu sogenannten Covenants. Was ist dabei zu beachten?

Die Konjunkturaussichten sind aktuell leicht eingetrübt. So ist es nicht auszuschließen, dass Umsatzentwicklungen von Unternehmen rückläufig sind und Gewinne massiv zurückgehen werden. Die Verschlechterung eines Unternehmens ist nicht nur für das Management bzw. den Unternehmenseigentümer wichtig. Auch für die Unternehmensgläubiger, insbesondere Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber sind derartige Entwicklungen von erheblicher Relevanz. Um sich vertraglich einen stärkeren Einblick und mögliche Einflussnahmen zu sichern, werden deshalb häufig sogenannte Covenants vereinbart.

Nebenabreden in Kreditverträgen sind keine neuen Phänomene, sondern haben spätestens seit der letzten Finanzkrise stärkeren Einzug in Verträge mit

Finanzpartnern erhalten. Die Covenants beinhalten in der Regel quantitative und qualitative Verpflichtungen eines Schuldners. Insofern ist die Unterscheidung in

Financial Covenants und Non-financial Covenants zu beachten.

Financial Covenants

Für Unternehmensgläubiger gibt es keine gesetzlich geregelten Frühwarnsysteme, die neben den Regelungen des Kreditwesengesetzes Berichtspflichten für Kreditnehmer manifestieren. Insofern sind insbesondere Finanzpartner verstärkt dazu übergegangen, sich unterjährig über die Entwicklung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen





informiert zu halten. Zu den Finanzkennzahlen gehören die sich aus den Unternehmenszahlen (wie auch aus den Jahresabschlüssen) herleitbaren Kennziffern. Dabei werden Regelungen zur Einhaltung von Bilanzrelationen, Ergebnisverhältnissen und Kennziffern, die im Zusammenhang mit der Kapitaldienstfähigkeit stehen, getroffen.

Typische Kennzahlen sind

- Eigenkapitalquote
- Anlagendeckung
- Verschuldungsgrad
- EBITDA
- Cashflow
- Zinsdeckungsgrad
- Schuldendienstdeckungsgrad

In der Regel werden diese Kennzahlen unternehmensspezifisch festgelegt. Diese Financial Covenants sind instrumentalisierte Frühwarnsysteme, die in der Regel in relativ kurzen Abständen an die Kapitalgeber berichtet werden müssen. Ein sehr häufig anzutreffender Rhythmus ist die quartalsweise Berichterstattung des Managements.

Non-financial Covenants

Neben „berechenbaren“ Kennzahlen werden auch qualitative Regelungen aufgenommen, die ebenso Einfluss auf die Handlungsfreiheiten des Managements haben. Sehr häufig ist die Pari-passu-

bdp berücksichtigt in den von uns gemeinsam mit unseren Mandanten zu erstellenden Reports mögliche Covenants und spricht potenzielle Abweichungen und einzuleitende Maßnahmen mit dem Management durch.

Klausel anzutreffen. Diese Gleichrangklausel bewirkt, dass (neue) Gläubiger künftig nicht besser behandelt werden als der Gläubiger, der sich diese Gleichrangklausel gesichert hat.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Verpflichtende Nebenabreden: Verschlechterte Ergebnisse eines Unternehmens sind nicht nur für das Management bzw. den Unternehmenseigentümer wichtig. Auch für die Unternehmensgläubiger, insbesondere Eigenkapital- und Fremdkapitalgeber sind derartige Entwicklungen von erheblicher Relevanz. Um sich vertraglich einen stärkeren Einblick und mögliche Einflussnahmen zu sichern, werden deshalb häufig sogenannte Covenants vereinbart.

Rainer Hübl, Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, erläutert, was Sie dann beachten müssen.

Grundkurs „Steuern sparen“: Steuerzahler sollten alle Möglichkeiten nutzen, um ihre Zahlungen ans Finanzamt zu reduzieren. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann weiß Tipps und Kniffe, mit denen sich das umsetzen lässt.

Doch nicht (völlig) verloren: Die Wirtschaftsexperten sagen der deutschen Wirtschaft nun eher einen Abschwung voraus. Schlimmstenfalls geht die eigene GmbH in die Insolvenz. Der Gesellschafter fragt sich dann, wie er wenigstens sein eingesetztes privates Kapital noch steuerlich nutzen und den Fiskus am Verlust beteiligen kann.

Der Gesetzgeber hat die Definition der Anschaffungskosten nun normiert: Darlehen oder Bürgschaften sind nun als Insolvenzverluste steuerlich anzusetzen, wenn diese gesellschaftsrechtlich veranlasst sind. bdp-Partner Christian Schütze klärt die aktuelle Lage.

Berufung: Holger Schewe Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH, vertritt ab sofort als Senator die bdp Management Consultants GmbH im Senat der Wirtschaft Deutschland. Die Verleihung der Berufungsurkunde erfolgte im Rahmen des Jahresconvents des Senats am 30. November 2019 im Maximilianeum (Bayerischer Landtag) in München. Wir gratulieren herzlich!

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



Gestaltung von Kreditverhältnissen (3)

Aber auch die sogenannte Ownership-Clause oder Change-of-Control-Klausel (COC) soll verhindern, dass ohne Zustimmung des Kreditgebers die Gesellschaftsverhältnisse verändert werden. In Einzelfällen wird sogar geregelt, welche Investitionen das Management ohne Zustimmung der Gläubiger vornehmen darf.

Zu den qualitativen Klauseln gehört ferner die Einhaltung der Berichtspflichten wie Quartalsberichte oder Bestätigungen über die Einhaltung der Financial Covenants.

Notwendigkeit der Überwachung und Folgen bei der Abweichung

Aus der Vereinbarung von Covenants resultieren im Kreditprozess aufsichtsrechtliche Pflichten des Kreditinstituts, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers regelmäßig - meist mindestens vierteljährlich - zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Rating des Kreditengagements zu berücksichtigen. Insbesondere Financial Covenants sind kein Selbstzweck. Sie führen zu einer Instrumentalisierung der Risikobeurteilung und werden damit für externe Stellen (Bankenaufsicht oder Wirtschaftsprüfer) objektiv nachvollziehbar. Sie bilden somit einen Teil des Risikomanagements bei Kreditinstituten, wie es als Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft gefordert wird.

Verletzung der Covenants hat erhebliche Auswirkungen

Beim Abweichen der vereinbarten Financial Covenants wird in der Regel eine Heilungsperiode eingeräumt, um die nachträgliche Erfüllung einer Kennzahl zu ermöglichen. Kommt es trotzdem zur Verletzung der Covenants, sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen zu erwarten.

Der Covenant-Bruch kann beispielhaft zu folgenden Maßnahmen führen:

- Anpassung der Zinskonditionen, insbesondere Anhebung der Kreditmarge
- Nachbesicherungsverlangen
- Eigenkapitalverstärkung durch die Gesellschafter

- Einsetzen eines Beraters (auch Recovery Manager genannt) durch den Geldgeber, der vom Unternehmen zu bezahlen ist

- Außerordentliche Kündigungsmöglichkeit seitens der Gläubiger

Sollte die Anpassung der vereinbarten Covenants erforderlich werden, weil in naher Zukunft keine Erreichbarkeit von „gerissenen“ Kennzahlen möglich wird, sind die Aufhebung der Vertragsstörung (sogenannter Waiver) und eine Vertragsanpassung erforderlich. Diese vom Kreditgeber freiwillig durchgeführte Maßnahme zur Abwendung von Kündigungsrisiken wird im Regelfall eine Waiver-Fee auslösen. Diese Gebühr hat der Kreditnehmer zu tragen.

In manchen Fällen wird auch nur eine Standstill-Periode vereinbart, bei der sich der Kreditgeber auch ohne Anpassung seine geregelten Rechte vorbehält (Reservation of Rights).

Bei Sanierungskrediten balancieren die Kreditinstitute auf einem schmalen Grat

Auch die Gläubiger stecken bei den Maßnahmen möglicherweise in der Zwickmühle. Wenn Banken dadurch zu stark in die Geschäftsführung ihrer Kreditnehmer eingreifen, indem sie die Leitung des Schuldnerunternehmens im finanziellen Bereich erheblich beeinflussen, haften sie möglicherweise gegenüber anderen Gläubigern für deren Schäden. Insbesondere bei Sanierungskrediten bewegen sich Kreditinstitute auf dem schmalen Grat zwischen einer unzulässigen Beeinflussung der Unternehmensleitung und der richtigerweise erforderlichen strengen Überwachung ihres erhöhten Kreditrisikos.

Folgen für die Unternehmen

Die in guten Zeiten verabredeten Klauseln werden von vielen Kreditnehmern unterschätzt. So sollte bei Vertragsabschluss gemeinsam mit dem Gläubiger verhandelt werden, welches Korsett für das Unternehmen passend ist. Somit vermeidet man bei geringen Abweichungen schon Handlungen, die den

üblichen Schwankungsbreiten der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens nicht gerecht werden.

Stehen die Covenants fest, ist das Berichtswesen eines Unternehmens darauf auszurichten. Insofern muss sich das Management unterjährig mit den Finanzkennzahlen auseinandersetzen und die vereinbarten Covenants im Soll-Ist-Abgleich berechnen. Die Ursachen für die Abweichungen sind zu untersuchen und erforderliche Maßnahmen zu definieren. Aber auch der Blick in die Zukunft sollte die automatische Berechnung der Kennziffern beinhalten. Jeder Forecast bzw. jede Planung ist auf die Entwicklung der Covenants zu berechnen. Ist ein potenzieller Covenant-Bruch zu erwarten, ist proaktiv mit dem Kreditgeber die Diskussion aufzunehmen.

Die Covenants sind insofern nicht nur für die Kreditgeber wichtig, sondern stellen durchaus sinnvolle Instrumente eines Frühwarnsystems für die Unternehmen dar.

Fazit

Sprechen Sie uns an, wenn wir gemeinsam die Kreditverträge auf bestehende Covenants überprüfen und deren Auswirkungen auf die Unternehmensentscheidungen evaluieren sollen. Wir bei bdp berücksichtigen in den von uns gemeinsam mit unseren Mandanten zu erstellenden Reports mögliche Covenants und sprechen potenzielle Abweichungen und einzuleitende Maßnahmen mit dem Management durch.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.





Grundkurs „Steuern sparen“

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erläutert Tipps und Kniffe, mit denen Steuerzahler ihre Steuerlast einfach und völlig legal reduzieren können.

Steuerzahler sollten alle Möglichkeiten nutzen, um ihre Zahlungen ans Finanzamt zu reduzieren. Das geht mit den folgenden Tipps und Kniffen.

Handwerkerkosten

In den meisten Orten ist es wohl illusorisch, in diesem Jahr noch einen Handwerker zu bekommen. Aus steuerlicher Sicht ist das auch gar nicht notwendig. Denn den Fiskus interessiert nicht, wann die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden, sondern wann die Rechnung gestellt und beglichen wurde. Dadurch ist es möglich, noch in diesem Jahr eine Abschlagsrechnung steuerlich zu nutzen.

Denn 20 Prozent der Aufwendungen für die Arbeiten von Handwerkern lassen sich steuerlich absetzen. Dabei gibt es

eine Obergrenze für Rechnungen, die bei 6.000 Euro pro Jahr liegt, womit sich bis zu 1.200 Euro von der Steuer absetzen lassen. Es sind allerdings ausschließlich die Arbeits- und Fahrtkosten (auch Pauschale) sowie etwaige Maschinenmieten steuerlich nutzbar, keine Materialkosten. Die verschiedenen Positionen müssen sich aus der Rechnung eindeutig und gesondert ergeben. Schätzungen reichen nicht. Die Begleichung der Rechnung muss per Überweisung oder als EC-Zahlung erfolgen, damit das Finanzamt sie anerkennt. Barzahlungen gelten nicht.

Steuerzahler, die 2019 diesen Betrag noch nicht ausgeschöpft haben, können also Handwerker noch in diesem Jahr beauftragen, um im kommenden Jahr die entsprechenden Arbeiten auszuführen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Sie werden steuerlich analog wie Handwerkerkosten behandelt. Allerdings können hier sogar 20 Prozent von insgesamt 20.000 Euro beim Finanzamt geltend gemacht werden, was eine Steuerersparnis von bis zu 4.000 Euro bringt. Auch hier ist auf eine Banküberweisung oder Zahlung mit EC-Karte zu achten.

Energetische Gebäudesanierung

Hier sieht es genau umgekehrt aus. Beim Austausch von Heizungen und Fenstern oder Maßnahmen zur Gebäudedämmung lohnt es sich, bis zum nächsten Jahr zu warten. Denn die entsprechenden Kosten sind ab 2020 mit bis zu 20 Prozent verteilt über drei Jahre von der Steuer abzugsfähig. In diesen Fällen erkennt der Fiskus sowohl die Kosten für die Arbeit als auch für das Material an.

Werbungskosten

Sie sind aus steuerlicher Sicht ein ech-





BFH: Unbelegte Brötchen sind keine „Mahlzeit“!

Zum Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn gehören auch Sachbezüge und sonstige Vorteile, die der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung von seinem Arbeitgeber erhält. Erhält der Arbeitnehmer z.B. kostenlose (arbeits-tägliche) Mahlzeiten, ist der Wert dieses Vorteils regelmäßig mit einem pauschalen Sachbezugswert dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass eine kostenlose Bereitstellung von unbelegten Brötchen und einem Heißgetränk im Betrieb keine „Mahlzeit“ im Sinne dieser Regelung ist. Im Streitfall handelte es sich um Laugen-, Körner-, Rosinen- oder Schokobrötchen. Ein Belag wie Butter, Konfitüre oder Aufschnitt wurde nicht bereitgestellt.

(BFH: 03.07.2019 VI R 36/17)

ter Klassiker. In der Steuererklärung wird automatisch der sogenannte Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro berücksichtigt. Bis zu dieser Höhe sind beruflich verursachte Ausgaben steuerfrei, unabhängig davon, ob sie tatsächlich getätigt wurden oder nicht. Bei Steuerzahlern, deren tatsächlichen Ausgaben 2019 schon nah an dieser Marke dran sind, lohnt es sich, noch in diesem Jahr beispielsweise ein neues Laptop anzuschaffen. Die Beträge über den 1000 Euro Pauschbetrag können dann steuerlich geltend gemacht werden.

Ausgaben bis zu einem Nettobetrag von 800 Euro, also 951 Euro brutto, können dann noch für dieses Jahr vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Höhere Beträge müssen dagegen über mehrere Jahre verteilt, sprich abgeschrieben werden.

Spenden

Gutes tun und Steuern sparen - mit Spenden an gemeinnützige Organisationen geht das. Bis zu einem Betrag von 200 Euro reicht dem Finanzamt ein Kontobeleg. Bei höheren Beträgen muss eine Spendenquittung vorliegen, die dem Finanzamt auf dessen Verlangen vorgelegt werden muss. Der Fiskus betrachtet Spenden als Sonderausgaben. Sie können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des jährlichen Einkommens von der Steuer abgesetzt werden.

Abgeltungssteuer sparen

Zinseinkünfte, Dividenden und realisierte Kursgewinne unterliegen seit dem Jahr 2009 der 25-prozentigen Abgeltungssteuer, auf die der Fiskus noch einmal 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag draufschlägt - macht also 26,375 Prozent. Für Alleinstehende gibt es einen Freibetrag in Höhe von 801 Euro. Erst ab dieser Höhe hält das Finanzamt die Hand auf. Bei Verheirateten oder eingetragenen Lebensgemeinschaften verdoppelt sich der Freibetrag auf 1602 Euro. Eigentlich verrechnen die Banken automatisch die angefallenen Gewinne und Verluste aus Wertpapierkäufen und -verkäufen. Sie ziehen nur dann die Abgel-

tungssteuer ab, wenn auch tatsächlich ein Gewinn anfällt, der über den Freibeträgen liegt.

Es dürfen allerdings nur Aktienverluste mit Aktiengewinnen verrechnet werden, nicht mit Dividenden oder anderen Kapitalerträgen, also beispielsweise Zinsen. Nicht verrechenbare Verluste können ins nächste Jahr vorgetragen und dann mit etwaigen realisierten Kursgewinnen verrechnet werden. Haben Steuerpflichtige dieses Jahr Kursgewinne realisiert, die die Freibeträge übersteigen, hat es durchaus Sinn, das Depot daraufhin zu überprüfen, ob Aktien im Minus notieren, die steuersenkend verkauft werden könnten. Die Papiere können bei Bedarf später zurückgekauft werden.

Etwas komplizierter wird es, wenn ein Steuerpflichtiger Wertpapierdepots bei mehreren Banken unterhält und Gewinne und Verluste übergreifend verrechnen möchte. Das geht nur in der Steuererklärung, für die die Verlustbescheinigungen bei den Banken angefordert werden muss. Diese kann man noch bis zum 15. Dezember 2019 anfordern.

Rechtzeitige Abgabe

Seit diesem Jahr gelten neue Fristen. Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung für 2018 selbst ausgefüllt haben, mussten diese bis 31. Juli dieses Jahres beim Finanzamt einreichen. Erstellt ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein die Steuererklärung, verlängert sich die entsprechende Frist bis zum 2. März 2020. Diese Fristen sollten eingehalten werden, da sonst Strafzahlungen drohen.



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Transparenz bei der Restrukturierung

Für die WIDI Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH erstellte bdp in kürzester Zeit ein Sanierungsgutachten nach IDW-S6-Standard samt integrierter Finanzplanung.

Foto © WIDI



WIDI Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH
Umsatz 2015: ca. 20 Mio. Euro
Mitarbeiter ca. 270

Das Unternehmen

Die Firma WIDI Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH, Lüdenscheid bietet seit mehr als 40 Jahren die textile Vollversorgung für Krankenhäuser und Altenheime an. Mit dem Betrieb eines eigenen Heizwerks, dem Aufbau eines Reinigungsdienstes, dem Service für medizin-technische Gerätschaften und dem Betrieb eines Sterilisation-Centers mit dem Angebot von OP-Systemversorgung hat die WIDI sukzessive weitere Geschäftsfelder in den letzten Jahren aufgebaut.

Projektskizze:

Nachdem das Unternehmen 2017/2018 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, konnte es sich im ersten Halbjahr 2019 wieder wirtschaftlich erholen. Nachdem die Gesellschafter durch Darlehen die notwendige Liquidität zur Verfügung hatten, sollte durch ein IDW-S6-Gutachten die notwendige Transparenz in die Restrukturierungsmaßnahmen gebracht werden.

Zielstellung:

- Erstellung einer integrierten Finanzplanung ohne und mit Restrukturierungsmaßnahmen.
- Gemeinsame Bewertung der Maßnahmen auf deren überwiegende Umsetzbarkeit, um eine positive Fortführungsprognose abgeben zu können.

Maßnahmen von bdp:

- Erstellung eines Berichtes nach IDW-S6-Standard
- Darstellung der verbesserten wirtschaftlichen Lage in den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen einer integrierten Finanzplanung (Produkt: bdp-Planer)
- Aufnahme und Analyse der für den Bericht notwendigen umfangreichen Unterlagen
- strukturierte Prüfung aller relevanten Fragen und Risiken
- persönliche erläuternde Begleitungen der WIDI in diversen Gremien (Fraktionssitzungen des Kreistags, Aufsichtsrat, Betriebsrat)

Zeitraum: Februar 2019 bis August 2019



„Wir haben die Gutachtenerstellung durch das äußerst flexible und hoch engagierte bdp-Team als sehr lösungsorientierten Prozess erlebt, der durch eine hohe Fachkompetenz und kooperative Arbeitsweise geprägt war. Die Zusammenarbeit mit bdp, auch in dieser für unser Unternehmen sehr schwierigen Situation, ist zu unserer vollsten Zufriedenheit gelaufen.“

André Koch

ist Geschäftsführer der WIDI Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH, Lüdenscheid.

widi 
Unternehmensverband
Wirtschaftsdienste Hellersen GmbH



„Das Projekt ist ein erneutes Beispiel dafür, dass eine Beratung in der aktuellen Situation nur durch profunde theoretische und praktische Kenntnisse sowie langjährige Erfahrung Erfolg versprechend ist.“

bdp bietet betriebswirtschaftliche, rechtliche

und steuerliche Beratung aus einer Hand. Bei diesem Projekt konnten wir erneut unter Beweis stellen, dass wir zum Wohl unserer Mandanten auch bei komplexen Fallkonstellationen und grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte Bandbreite aller erforderlichen Beratungsleistungen erfolgreich erbringen können.“

Rainer Hübl

ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH.

Doch nicht (völlig) verloren

Gesetzgeber hat die Definition der Anschaffungskosten normiert: Darlehen oder Bürgschaften sind nun als Insolvenzverluste steuerlich anzusetzen, wenn diese gesellschaftsrechtlich veranlasst sind.

Foto © MiliArt - Shutterstock



Die Wirtschaftsexperten sagen der deutschen Wirtschaft nach den Boomjahren nun eher einen Abschwung voraus. Dies ist derzeit vor allem im Automobilbereich zu spüren. Schlimmstenfalls geht die eigene GmbH in die Insolvenz. Der Gesellschafter fragt sich dann, wie er dann wenigstens sein eingesetztes privates Kapital steuerlich noch nutzen und den Fiskus am Verlust beteiligen kann.

Das eingezahlte Stammkapital und evtl. Nachschüsse bzw. einmal gezahlter Kaufpreis können steuerlich nach § 17 EStG als Verlust aus der Beteiligung geltend gemacht werden. Aufgrund des Teileinkünfteverfahrens mindert dieser Verlust die anderen Einkünfte nur zu 60%. Die übrigen 40% sind steuerlich verloren.

Oft hat der Gesellschafter neben dem Eigenkapital aber auch Darlehen in die Gesellschaft gegeben und vielfach auch einen Rangrücktritt erklärt. Oder er hat für Darlehen der Gesellschaft gebürgt. Bis 2017 war es dann so, dass sich diese Gelder unter Umständen als sogenannte nachträgliche Anschaffungskosten eben-

falls steuerlich ansetzen lassen konnten. Dies ergab sich aus dem damaligen § 32a GmbHG (Eigenkapitalersatzrecht). Mit Wegfall dieser Vorschrift hat der BFH mit Urteil vom 11.07.2017 die Möglichkeit des Ansatzes gekippt. Nur wenn die Darlehen oder Bürgschaften bereits am 27.09.2017 eigenkapitalersetzend waren, soll wie bisher eine steuerliche Erfassung möglich sein.

Auf diese Einschränkung hat der Gesetzgeber nun reagiert und im aktuellen Jahressteuergesetz 2019 die Definition der Anschaffungskosten nach § 17 EStG normiert. Nun sind Darlehen oder Bürgschaften steuerlich anzusetzen, wenn diese gesellschaftsrechtlich veranlasst sind. Wann diese gesellschaftsrechtliche Veranlassung vorliegt, steht auch im Gesetz. Diese liegt dann vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder die Bürgschaft unter sonst gleichen Bedingungen nicht mehr gegeben oder dieses bei der wirtschaftlichen Krise abgezogen hätte.

Als steuerlich zu berücksichtigende nachträgliche Anschaffungskosten ist

dann der Nominalbetrag oder der Bürgschaftinanspruchsbetrag anzusetzen. Weiterhin werden dann 60% davon mit anderen Einkünften verrechnet bzw. als Verlustvortrag festgestellt.

Die Neuregelung soll nicht nur für die Zukunft, sondern auf Antrag auch für die Vergangenheit gelten.

Schwierig ist noch die genaue Bestimmung, in welchem Jahr der Verlust steuerlich anzusetzen ist. Grundsätzlich ist dies erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens möglich. Der BFH sagt aber, dass auch ein früher Zeitpunkt infrage kommen kann, wenn vorher feststeht, dass mit keiner Rückzahlung zu rechnen ist. Daher ist der Verlust mit Insolvenzeröffnung in jedem Jahr in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt wird diesen aber nur einmal ansetzen.

Vor kurzer Zeit hat der BFH entschieden, dass auch der Ausfall privater Darlehen steuerlich als Verlust aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist. Dies wurde für den Fall eines Privatdarlehens entschieden. Der Verlust kann aber nur mit entsprechenden Gewinnen und nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2019 will der Gesetzgeber aber diese Möglichkeit ab 2020 aber wieder schließen. Diese Schließung ist allerdings verfassungsrechtlich stark umstritten.

Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.





Hinterwäldlerisch

Grüne und FDP wollen Freibeträge für Mitarbeiterbeteiligungen deutlich erhöhen.

Insbesondere in Berlin spielen Start-ups mittlerweile als Arbeitgeber für Hochqualifizierte eine herausragende Rolle. Doch hierzulande ist es schwierig, die Mitarbeiter von Anfang an als Eigentümer am Erfolg zu beteiligen. Eine nahezu undenkbar Koalition von Grünen und FDP will das nun ändern: Anlass mag der Verlust des Titels „führende Start-up-Metropole in Europa“ von Berlin an Paris gewesen sein. Frankreichs Präsident Macron fördert mittlerweile Technologieunternehmen weit mehr, als es Berlin vermag.

Die zentrale Frage ist: Wie werden Anteile an Unternehmen, die an Mitarbeiter zum Beispiel als Gehaltsbestandteil oder als Bonus gegeben werden, besteuert? Grundsätzlich unterliegen sie der normalen Lohnbesteuerung und damit auch dem normalen Lohnsteuersatz samt Berechnung der entsprechenden Sozialabgaben.

Keine Ausschüttung - trotzdem Steuern

Dies ist aber gerade dann ein Problem, wenn der Arbeitnehmer mit dem Übertragen von Unternehmensanteilen noch gar keine Ausschüttung und somit noch gar kein Geld erhält. Der Arbeitnehmer hat damit also ohne tatsächlichen Geldzufluss deutlich weniger netto auf dem Bankkonto, was meist zu Frust anstelle der beabsichtigten Freude führt.

Mit einem Freibetrag könnte man diesem Missverhältnis entgegenwirken. Diesen gibt es in Deutschland sogar, allerdings nur in einer Höhe von 360 Euro pro Jahr, die jetzt auf sage und schreibe 720 Euro verdoppelt werden sollen.

Freibeträge sind zu niedrig

Das löst jedoch das Problem ganz und gar nicht: Ein Bonus, der den gewünschten Effekt, nämlich die Bindung des hoch qualifizierten Mitarbeiters an das Unternehmen erzielen soll, muss sicherlich deutlich mehr betragen. Grüne und FDP fordern nunmehr gemeinsam, diesen Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf 5.000 Euro pro Jahr anzuheben. Selbst das wäre noch nicht Spitze in Europa: So gewährt Österreich 7.500 Euro und Spanien sogar 12.000 Euro Freibetrag pro Jahr.

Solange Deutschland in diesem Bereich noch so hinterwäldlerisch agiert, können die von bdp mitentwickelten „virtuellen Mitarbeiterbeteiligungen“ eine gewisse Abhilfe schaffen. Fällt bei ihnen doch erst Steuer an, wenn es auch wirklich zu Ausschüttungen und damit zu einer Geldüberweisung an den Arbeitnehmer kommt.

Bei Interesse sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Dr. Michael Bormann

Chemikalisch negativ

Jeder Käufer muss ab 2020 für alles einen Bon bekommen. Die sollen aber nicht ins Altpapier!

Ab dem 01. Januar 2020 tritt eine italienisch anmutende Regelung auch bei uns in Kraft: Jeder Käufer muss ab diesem Datum einen Bon oder eine Quittung ausgehändigt bekommen, selbst für Brötchen, Lebensmittel oder die Zeitung und Zigaretten am Kiosk. Technisch haben zwar die Bonausgabe und der für mehr Steuerehrlichkeit geforderte elektronische Datenfluss rein gar nichts miteinander zu tun, denn die elektronische Belegung steht am Anfang der Transaktion, der Ausdruck einer Quittung erst am Ende. Dennoch ist das Bundesfinanzministerium davon überzeugt, dass die Bonausgabe zu mehr Steuerehrlichkeit führen wird und den Finanzbeamten die Kontrolle erleichtert.

Dies gilt grundsätzlich für alles, so auch für Ersatzteile bei Autowerkstätten, Mitnahmeartikeln an Kiosken oder das Brötchen beim Bäcker. Das Skurrile an dieser Gesetzgebung: Das Umweltbundesamt rät davon ab, die Belege ins Altpapier zu geben, denn die seien meistens aus Thermopapier und damit chemikalisch negativ behandelt.

Eine Erleichterung ist aber vorgesehen: Wer beispielsweise den Bon auf das Handy oder per Mail haben möchte, kann auf den Papierausdruck verzichten. Nur: Wer gibt beim Brötchenkauf schon gleich seine E-Mail-Adresse an?

Eine Übergangsregelung gibt es bis zum 30. September 2020, doch dann will der Fiskus „beinhart durchgreifen“. Überwiegen die Minirechnungen (so zum Beispiel beim Bäcker oder am Kiosk) kann die Verkaufsstelle eine Ausnahmeregelung beantragen. Das Finanzamt ist hierfür zuständig und kann nach eigener Ermessensentscheidung dem Antrag stattgeben oder ihn versagen.

Dr. Michael Bormann



Holger Schewe in Senat der Wirtschaft berufen

Wir freuen uns, dass der Geschäftsführer der bdp Management Consultants diese ab sofort als Senator im Senat der Wirtschaft Deutschland vertritt, und gratulieren herzlich!



Holger Schewe (Mitte) vertritt als Senator die bdp Management Consultants GmbH im Senat der Wirtschaft Deutschland. Die Verleihung der Berufungsurkunde erfolgte im Rahmen des Jahresconvents des Senats am 30. November im Maximilianeum (Bayerischer Landtag) in München durch den Präsidenten des Senats der Wirtschaft, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Josef Radermacher (links). Der Senat der Wirtschaft setzt sich aus Persönlichkeiten der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zusammen, die sich ihrer Verantwor-

tung gegenüber Staat und Gesellschaft besonders bewusst sind. Sie tragen gemeinsam dazu bei, die gemeinwohlorientierten Ziele einer Nachhaltigkeit im Sinne der Ökosozialen Marktwirtschaft praktisch umzusetzen.

Der Senat der Wirtschaft lässt damit den traditionellen Gedanken der Senate in der Antike wieder aufleben. Ein ausgewogener Kreis von Freunden unabhängigen Geistes folgte dem Gemeinwohl, anstatt allein partikularen Interessen.

Der Senat der Wirtschaft ist rein gemeinwohlorientiert und im stetigen Dialog mit Vertretern aus Politik und Wissenschaft. Die Ehrensensoren Jean-Claude Juncker, Prof. Günther Verheugen, Prof. Klaus Töpfer, Prof. Jürgen Rüttgers und Rosi Gollmann sind neben vielen weiteren Experten spannende Impulsgeber.

Die ethischen Grundsätze der Wertegemeinschaft des Senats können auch Grundlage und Leitlinie für das wirtschaftliche Handeln der Mitglieder des

Senats sein. Fairness und Partnerschaft im Wirtschaftsleben sowie die soziale Kompetenz von Unternehmern und Führungskräften prägen die Arbeit des Senats.

bdp Management Consultants GmbH

Dipl.-Ing. (FH) Holger Schewe ist Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH. Die Gesellschaft ist Teil der bdp Gruppe, einer partnerschaftlich geführten Managementberatung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern, die sich neben den klassischen Beratungsfeldern auf die Themen Internationalisierung, Wachstum und Finanzierung spezialisiert hat.

Das Beratungsangebot von bdp richtet sich an mittelständische Unternehmen aller Branchen. Mit drei Büros in China kann bdp auch spezielle Leistungen für diesen Markt erbringen und z.B. Unternehmensgründungen in China begleiten.

Der Wechsel vom CEO zum Beirat

2. bdp Businessfrühstück am 4. November 2019 im BCH Business Club Hamburg



Als Gastredner für unser 2. Businessfrühstück konnte wir Herrn Dr. Voigtländer gewinnen. Herr Dr. Voigtländer war jahrelang als CEO von international agierenden Konzernen tätig wie bspw. Vaillant, Oerlikon oder Neumag. Heute

ist Herr Dr. Voigtländer als Aufsichtsrat für verschiedene Konzern tätig.

In seinem Vortrag hat er sehr eindrucksvoll geschildert, welche Herausforderungen es für einen Aufsichtsrat sind, aber auch welche Eigenschaften es braucht. So konnten sich die ca. 40 Gäste davon überzeugen, dass ein Aufsichtsrat im Mittelstand nicht nur ein „Frühstücks-Mandat“ ist, sondern auch immer eine Einbindung in operative Themen mit sich bringt. Gerade für mittelständische Unternehmen liegt hierin ein Chance, da diese von der Erfahrung des Aufsichtsrats profitieren können.

Darüber hinaus hat Herr Dr. Voigtländer auch eindrucksvoll geschildert, wir unterschiedlich die Anforderungen zwischen Industrie und Private Equity an den Aufsichtsrat sind.

Save the Date!

Das nächste bdp Businessfrühstück findet am **13. Januar 2020** statt. Es referiert **Matthias Rolinski**, Amplifon Deutschland GmbH, zum Thema: „**Wachstum und Unternehmenskultur im Einklang**“

mehr unter:
www.bdp-team.de/events



bdp-Weihnachtsfeier in Sofia

Nach Marbella in 2018 unternahm bdp eine weitere tolle gemeinsame Reise mit dem Ziel, insbesondere die Kommunikation unter den Kollegen zu fördern und ein Stückchen weiter „zusammenzuwachsen“.

Vom Freitag, 22.11.19 bis Sonntag, 24.11.19 fand unter großer Beteiligung der europäischen bdp-Büros unsere diesjährige bdp-Europe-Weihnachtsfeier bei bdp Bulgaria in Sofia statt.

Von Spanien und den verschiedenen Bürostandorten in Deutschland und Polen aus starteten am Freitag die verschiedenen Gruppen, um gegen 18:00 Uhr alle im Grand Hotel in Sofia einzutreffen. Um 19:00 Uhr ging es nach der Begrüßung durch bdp-Bulgaria-Rechtsanwalt Dimitar Serev dann in ein typisch bulgarisches Restaurant. Nachdem erste Schwierigkeiten (das Restaurant hatte keine Reservierung vorliegen) bravourös gemeistert wurden (es gab zur Überbrückung Bruschetta und Sekt), haben wir ein tolles bulgarisches Essen mit Chopska-Salat, Fleisch und Fisch genossen. Danach ging es entweder ins Hotel (für die Minderheit) oder mit immer noch mehr als 40 Teilnehmern in einen Club, wo wir bis 03:00 Uhr feierten.

Nach einem tollen Buffett-Frühstück am Samstag erlebten wir dann eine kurzweilige Stadtführung per Bus und zu Fuß zu den Sehenswürdigkeiten Sofias. Nachdem es am Freitagabend noch leicht geregnet hatte, schien am Samstag schon manchmal die Sonne.

Um 15:00 Uhr hatte unser Freund Ventsislav (im „ersten Beruf“ Betreiber einer Aluminium-Druckgussgießerei in Bulgarien und einer der Lieferanten für die bdp Mechanical Components) in unserem Hotel speziell für uns eine Weinprobe mit fünf Spitzenweinen aus Bulgarien organisiert. Viele waren überrascht, wie gut bulgarische Weine mittlerweile geworden sind.

Um 19:00 Uhr wurden wir vom Hotel mit dem Bus abgeholt und etwas außerhalb zu einem tollen traditionellen und volknahen bulgarischen Restaurant gebracht, bei dem wir bei bulgarischer Folklore, Glühwein am Lagerfeuer, tollem Essen und guten Gesprächen zwischen den verschiedenen teilnehmenden Gruppen (bdp Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung, Consulting, bdp Mechanical und unser Vertrieb MGS in Deutschland sowie dem Financeteam) den Abend beschlossen haben. Aber nicht alle, denn rund 25 „harte“ bdp-Kollegen gingen mit den bdp-Gründungspartnern Dr. Michael Bormann und Andreas Demant noch in einen weiteren Club, um bei einem Glas Schampus diese tolle Weihnachtsfeier Revue passieren zu lassen. Am nächsten Morgen haben wir dann alle pünktlich um 08:00 Uhr den Bus zum Flughafen „geschafft“ und am Airport Abschied von Sofia genommen.

Fazit: Nach Marbella in 2018 eine weitere tolle gemeinsame Reise mit dem Ziel, insbesondere die Kommunikation unter den Kollegen zu fördern und ein Stückchen weiter „zusam-



Foto © Dimitar Serev, bdp Bulgaria

Fotos © Dr. Michael Bormann, bdp

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über Mitarbeiterbeteiligungen informieren.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne Unterstützung bei der Gestaltung von Kreditverhältnissen.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International